

Umsatzsteuer aktuell

Ausgabe 1, Januar 2021

Umsatzsteuerliche Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen

Bereits zum 1. Januar 2019 wurde die EU-Richtlinie 2016/1065 – die sogenannte Gutscheinrichtlinie – in das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) umgesetzt. Damit wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen auf eine neue Grundlage gestellt. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nun seine Auffassung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht.

Zum Begriff der Gutscheine

Nach § 3 Abs. 13 UStG ist ein Gutschein im Wesentlichen „ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen“. Das BMF fasst den Begriff des Gutscheins konkreter: „Gutscheine im Sinne des § 3 Abs. 13 UStG sind solche Instrumente, die vom Berechtigten ganz oder teilweise anstelle einer regulären Geldzahlung als Gegenleistung zur Einlösung gegen Gegenstände oder sonstige Leistungen verwendet werden können.“ Sie können körperlicher Art sein oder in elektronischer Form vorliegen. Das BMF ist allerdings in Rz. 5 seines Schreibens zur temporären Steuersatzsenkung vom 4. November 2020 der Auffassung, dass Einzweckgutscheine als Anzahlungen für einen inhaltlich genau bestimmten Leistungsgegenstand, bei dem der Leistungsempfänger auf den Liefertermin keinen Einfluss hat, anzusehen seien.

Wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, schadet nach Angaben des BMF auch eine bei Inanspruchnahme des Gutscheins geleistete Zuzahlung zu einem auf dem Gutschein aufgedruckten Nennwert nicht, wenn dieser nicht zur vollständigen Begleichung der Leistung ausreicht. Die Definition des Gutscheins durch das BMF ist nicht nur darum leicht missverständlich: Bloße Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine ohne Recht auf eine Lieferung oder sonstige Leistung sind nicht von der Regelung umfasst. Die Abgrenzung kann allerdings besonders in Zuzahlungsfällen diffizil sein, zu Grenzfällen macht das BMF keine Ausführungen. Wie das BMF angibt, fallen auch keine Zahlungsinstrumente unter den Begriff des Gutscheins nach § 3 Abs. 13 UStG, die ohne Weiteres gegen den gezahlten oder noch nicht verbrauchten Betrag rückumgetauscht werden können. Ebenfalls keine Gutscheine im Sinne der Vorschrift sind ausdrücklich „Briefmarken, Fahrscheine, Eintrittskarten für Kinos und Museen sowie vergleichbare Instrumente“. In diesen Fällen bestünden über die bloße Annahmeverpflichtung hinausgehende Ansprüche und es handle sich hierbei vorrangig um Zahlungsnachweise. Wie das BMF mitteilt, lösen Gutscheine für Warenproben oder Muster „grundsätzlich kein Entgelt aus und stellen keinen Gutschein i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG dar“ – das dürfte auf den Umstand verweisen, dass die Abgabe unentgeltlicher Warenmuster für Zwecke des Unternehmens grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar ist (§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG).

Im Weiteren sollen die wichtigsten Regelungen des BMF-Schreibens vorgestellt werden. Zahlreiche der unten stehenden Ausführungen werden vom BMF mit Beispielen verdeutlicht, weshalb es sich lohnt, die Änderungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) selbst zu studieren. Das BMF definiert für Zwecke des BMF-Schreibens einige Begriffe wie folgt:

- Ausgabe: der Verkauf des Gutscheins an Kunden
- Übertragung: der Verkauf eines Gutscheins zwischen Unternehmern
- Aussteller: derjenige, der den Gutschein im eigenen Namen ausgestellt hat.

Einzweckgutscheine

Allgemeines/Leistungsort

Ein Einzweckgutschein liegt vor, wenn

- der Ort der Lieferung oder sonstigen Leistung, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, sowie
- die geschuldete Umsatzsteuer

bei dessen Ausgabe bzw. erstmaliger Übertragung durch den Aussteller des Gutscheins feststehen. Das erfordert nach dem BMF hinreichend konkrete Angaben zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Leistung. Der steuerberechtigte EU-Mitgliedsstaat, der Steuersatz und der zutreffende Steuerbetrag müssen bestimmt werden können. Außerdem verlangt das BMF Angaben zur Identität des leistenden Unternehmers. Das ergibt sich so nicht aus dem Gesetz, wonach der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder (nicht: und) die Identität des leistenden Unternehmers anzugeben sind. Fehlt aber die Identität des Unternehmers, dürfte nach Meinung der Finanzverwaltung – wie die Definition des Mehrzweckgutscheins im neuen Abschnitt 3.17 Abs. 9 UStAE und das Beispiel in Abschnitt 3.17 Abs. 11 UStAE nahelegen – in der Regel aber wohl ein Mehrzweckgutschein vorliegen.

Die Anforderung, dass der steuerberechtigte EU-Mitgliedsstaat bestimmbar sein muss, setzt voraus, dass der Leistungsort feststeht. Die Anforderung, dass der Steuersatz bestimmbar sein muss, setzt voraus, dass der Gegenstand der Leistung in vom BMF näher beschriebener Weise zumindest der Gattung nach bestimmt sein muss.

Was Einzweckgutscheine über sonstige Leistungen angeht, so muss nach den Vorstellungen des BMF für eine genaue Ortsbestimmung bei der Ausgabe bzw. erstmaligen Übertragung eines Einzweckgutscheins bei sonstigen Leistungen, deren Ortsbestimmung vom Status des Empfängers abhängt, feststehen, ob der Empfänger der sonstigen Leistung ein Unternehmer ist und diese für sein Unternehmen bezieht. Andere Statusprüfungen erwähnt das BMF nicht, auch zum Beispiel nicht, ob dasselbe im Hinblick auf nicht unternehmerische juristische Personen gelten soll, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde und für die daher dieselbe Leistungsartregelung gilt wie für Unternehmer, oder auf elektronische Leistungen an Privatpersonen, bei denen es auf den Ansässigkeitsort ankommt. Bei Leistungen nach Abschnitt 3a.2 Abs. 11a UStAE, die typischerweise im privaten Bereich bezogen werden (wie etwa Nachhilfeunterricht oder Glücksspiele mit Geldeinsatz), werden an die Dokumentation der unternehmerischen Verwendung der Leistung hohe Anforderungen gestellt. Was bei der Übertragung in der Unternehmerkette gelten soll, ergibt sich aus dem Schreiben nicht ausdrücklich. Wenn der Leistungsempfänger bei sonstigen Leistungen, bei denen es auf die Qualifikation des Leistungsempfängers ankommt, bei der Ausgabe des Gutscheins bzw. der erstmaligen Übertragung nicht feststeht, wird der Gutschein in der Regel wohl als Mehrzweckgutschein zu behandeln sein.

Nach § 3 Abs. 13 Nr. 2 UStG muss ein Gutschein (oder damit zusammenhängende Unterlagen) bestimmte Angaben aufweisen. Zu den damit zusammenhängenden Unterlagen äußert das BMF sich nicht. Es verlangt über diese Angaben hinaus, dass der Gutschein vom Aussteller sichtbar als Einzweckgutschein gekennzeichnet werden soll. Hierbei ist dem BMF zufolge die rechtliche Einordnung des Gutscheins durch den leistenden Unternehmer maßgeblich. Auf diese Einordnung und Kennzeichnung dürfen sowohl der Aussteller als auch etwa nachfolgende Unternehmer der Leistungskette vertrauen. Das soll aber nicht gelten, soweit die Unternehmer der Leistungskette Kenntnis hatten oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hätten haben müssen, dass die rechtliche Einordnung bzw. die Kennzeichnung des Gutscheins als Einzweckgutschein zu Unrecht erfolgt ist.

Die Bezeichnung Einzweckgutschein bedeutet nicht, dass damit nur genau eine Ware einer bestimmten Gattung erworben werden kann. Der Gutschein kann auch zum Bezug mehrerer, genau bezeichneter Einzelleistungen berechtigen. Wie aus einem Beispiel im Schreiben hervorgeht, lässt sich so zum Beispiel eine regelsatzbesteuerte Mahlzeit in einem Restaurant zusammen mit einem mit dem ermäßigten Steuersatz besteuerten Buch ausgeben. Dann ist der Gesamtbetrag im jeweiligen Verhältnis der Einzelleistungen mit ihren unterschiedlichen Steuersätzen aufzuteilen (das BMF betont hier, dass für den Zweck seines Beispiels die derzeitige temporäre Steuersatzsenkung für Restaurantleistungen außer Betracht bleibt).

Das BMF möchte sich eine mit der Ausstellung bzw. erstmaligen Übertragung eines Einzweckgutscheins verbundene fiktive Lieferung nur als ruhende Lieferung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG vorstellen. Damit kommt nach Meinung des BMF eine Steuerbefreiung der Ausgabe oder eine Übertragung von Gutscheinen als Ausfuhrlieferung oder innergemeinschaftliche Lieferung nicht in Betracht. Hier ist also der Grundsatz durchbrochen, dass die (spätere) Lieferung, auf die sich der Gutschein bezieht, grundsätzlich die steuerliche Behandlung der Ausstellung bzw. Übertragung des Gutscheins bestimmt. Diese Auffassung impliziert auch, dass die Ausgabe etc. eines Einzweckgutscheins zum Beispiel auch nicht der Versandhandelslieferung nach § 3c UStG unterliegen kann. Hier sind noch sehr viele Fragen offen, insbesondere im Hinblick darauf, wie die Gutscheinregelung mit den Regelungen des grenzüberschreitenden Versandhandels (und demnächst mit den Regelungen zu den Fernverkäufen) und ihren Leistungsortsbestimmungen zusammenpasst.

Steuerentstehung und Steuerschuld

Bei Einzweckgutscheinen entsteht die Steuer jeweils bei der Ausgabe bzw. der Übertragung des Gutscheins. Ihre Einlösung ist umsatzsteuerlich nicht mehr relevant; lediglich eine etwa vom Kunden getätigte Zuzahlung muss zu diesem Zeitpunkt noch versteuert werden. Wie das erfolgt, sagt das BMF aber nicht genau; es zieht in Beispiel 3 in Abschnitt 3.17 Abs. 2 UStAE die Wendung heran, dass bei Zuzahlung „noch ein Umsatz“ zu versteuern sei. Hier könnte das BMF zum Ausdruck bringen wollen, dass zum Gutscheinumsatz noch zusätzlich eine Lieferung oder sonstige Leistung tritt, deren Bemessungsgrundlage die Zuzahlung des Kunden abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer ist. Diese Überlegung wird gestützt durch das BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, wonach bei Zuzahlung durch den Gutscheininhaber eine Versteuerung der noch nicht versteuerten Differenz nach den bei Einlösung des Gutscheins geltenden Umsatzsteuersätzen zu erfolgen hat. Es erscheint aber nach den Grundsätzen der Umsatzsteuer auch nicht ausgeschlossen, dass die Fälle der Zuzahlung zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage führen; dies scheint aber von den veröffentlichten BMF-Schreiben nicht gedeckt. Erst recht ist die Behandlung von Zuzahlungen im Fall unklar, dass der Einzweckgutschein in einer Kette gehandelt wurde. In einer Rechnung über die Übertragung bzw. Ausgabe eines Einzweckgutscheins ist laut BMF die Bezeichnung der Gutscheinart (Einzweckgutschein) sowie eine kurze Beschreibung der Lieferung oder der sonstigen Leistung, zu deren Bezug der Gutschein berechtigt, ausreichend.

Werden Einzweckgutscheine im eigenen Namen (was Kommissionäre einschließt) über eine Leistungskette verkauft, ist in vielen Fällen der Effekt derselbe, als würde die Ware oder Dienstleistung selbst durch die Kette weiterverkauft. Besondere Regelungen sind für Fälle vorgesehen, in denen die Person, die den Gutschein ausstellt, nicht dieselbe Person ist wie diejenige, die später die Leistung erbringt. Hier muss der Gutscheinaussteller insbesondere dem letztendlich leistenden Unternehmer zur fristgerechten Versteuerung mitteilen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Einzweckgutscheine an Kunden ausgegeben (und offenbar auch: auf andere Unternehmer übertragen) wurden.

Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass in Vertriebsketten in fremdem Namen gehandelt wird. Wer Gutscheine in fremdem Namen ausgibt (also als Vermittler handelt), wird nicht Teil der Leistungskette: Das wird vielmehr derjenige, in dessen Namen der Vermittler handelt. Darum muss der Vermittler dem leistenden Unternehmer mitteilen, zu welchem Zeitpunkt und zu welchem Preis er Einzweckgutscheine an Kunden ausgegeben (und offenbar auch: übertragen) hat. Der Vermittler selbst erbringt eine Vermittlungsleistung.

Keine Besonderheiten gibt es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage: Hier gelten – auch in Vertriebsketten - die allgemeinen Vorschriften (einschließlich der Mindestbemessungsgrundlage nach §10 Abs. 5 UStG), Bemessungsgrundlage ist bei entgeltlicher Übertragung bzw. Ausgabe auf jeder Stufe das vereinbarte Entgelt. Bei unentgeltlicher Übertragung bzw. Ausgabe liegt eine unentgeltliche Wertabgabe vor.

Verfall des Gutscheins

Verfällt ein Einzweckgutschein, so ergeben sich daraus allein noch keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen – die Leistung gilt dennoch als erbracht. Nur wenn das Entgelt ausnahmsweise zurückgezahlt wird, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage in Betracht. Wird ein Einzweckgutschein zurückgegeben und erhält der Kunde den Gutscheinwert ausnahmsweise zurückerstattet, so wird der Gutscheinumsatz rückgängig gemacht. Die Umsatzsteuer ist nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG beim Gutscheinaussteller, beim leistenden Unternehmer sowie gegebenenfalls beim Kommissionär zu berichtigen. Es wird aus dem BMF-Schreiben nicht ganz klar, ob der letzte Satz sich auch auf den Fall bezieht, dass die Rückzahlung wegen des Verfalls des Gutscheins erfolgt – das ist aber wohl anzunehmen.

Dem BMF zufolge hat ein Verfallen des Gutscheins in bestimmten Sachverhalten, in denen die Gutscheine in fremdem Namen ausgegeben werden, besondere Konsequenzen. Ist nämlich vereinbart, dass ein Vermittler den vereinnahmten Gutscheinpreis abzüglich der Vermittlungsprovision erst bei Einlösung des Gutscheins an den Unternehmer ausschüttet, und ist der Vermittler berechtigt, bei Nichteinlösung den gesamten Betrag zu behalten, dann erhöht der nicht mehr vom Vermittler weitergeleitete Betrag die Vermittlungsprovision. Entsprechend erhöht sich der Vorsteuerabzug des „leistenden“ Unternehmers, der die Ausgangsteuer für die Ausgabe des Gutscheins nicht korrigiert: Diese Ausgangsteuer wird im Ergebnis aber durch den höheren Vorsteuerabzug neutralisiert, so dass der „leistende“ Unternehmer so gestellt wird, als sei der Gutschein niemals ausgegeben worden.

Mehrweckgutscheine

Mehrweckgutscheine liegen unter den weiteren Voraussetzungen im Wesentlichen vor, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung bzw. Ausgabe des Gutscheins

- entweder der Ort der Leistung und/oder
- der leistende Unternehmer und/oder
- der Leistungsgegenstand

noch nicht endgültig feststehen und daher die geschuldete Umsatzsteuer nicht bestimmbar ist. So sind zum Beispiel EU-weit einlösbare Warengutscheine stets Mehrweckgutscheine, weil erst bei Einlösung des Gutscheins feststeht, in welchem EU-Land die Steuer entsteht. Es obliegt dem leistenden Unternehmer, den Gutschein gegebenenfalls rechtlich als Mehrweckgutschein einzustufen und entsprechend zu kennzeichnen, worauf der Aussteller und die übertragenden und ausgebenden Unternehmer vertrauen dürfen – das gilt nicht (wie im Fall des Einzweckgutscheins), soweit die Unternehmer der Leistungskette Kenntnis hatten oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes hätten haben müssen, dass die rechtliche Einordnung bzw. die Kennzeichnung des Gutscheins als Mehrweckgutschein zu Unrecht erfolgt ist.

Ausgabe und Übertragung von Mehrweckgutscheinen sind umsatzsteuerlich irrelevant, relevant ist nur die Leistung aufgrund des Gutscheins. Die Übertragung und Ausgabe eines Mehrweckgutscheins in der Vertriebskette stellen lediglich einen Tausch von Zahlungsmitteln dar. Erst über die schließlich erbrachte Leistung, nicht über die Ausgabe oder Übertragung, ist (nach allgemeinen Regeln) mit einer Rechnung abzurechnen. Der Ort der Leistung richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, was auch bewegte Lieferungen einschließt.

Das bedeutet aber nicht, dass jedwede Leistung in Zusammenhang mit einem Mehrweckgutschein vor Einlösung umsatzsteuerlich irrelevant ist: So erbringt ein erkennbar im Namen des ausstellenden oder übertragenden Unternehmers handelnder Vermittler im Zeitpunkt der Übertragung oder Ausgabe des Gutscheins grundsätzlich eine steuerbare Vermittlungsleistung. Nach dem BMF soll eine „grundsätzlich steuerbare Leistung“ an den ausstellenden oder übertragenden Unternehmer auch vorliegen, wenn die Mittelsperson Gutscheine im eigenen Namen ausgibt; diese Leistung ist dem Beispiel in Abschnitt 3.17 Abs. 10 UStG zufolge offenbar auch steuerpflichtig. Das würde bedeuten, dass grundsätzlich der Vorsteuerabzug aus damit direkt und unmittelbar in Zusammenhang stehenden Aufwendungen möglich ist.

Das BMF macht im Weiteren auch ausführliche Angaben zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage und zur unentgeltlichen Ausgabe von Mehrweckgutscheinen (auch für den Fall, dass keine Angaben über die Höhe der vom Kunden an den letzten Unternehmer in der Vertriebskette gezahlten Gegenleistung und ggf. über die unentgeltliche Gutscheinausgabe vorliegen). Wird ein Mehrweckgutschein nicht eingelöst und

verfällt, so ist dies auch beim Mehrzweckgutschein umsatzsteuerlich grundsätzlich irrelevant. Auch ein ausnahmsweiser Rücktausch eines Mehrzweckgutscheins ist irrelevant, weil ebenso wie bei Ausgabe und Übertragung wiederum lediglich ein Austausch von Zahlungsmitteln stattfindet. Allerdings hat die Nichteinlösung Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage einer Vermittlungsleistung, wenn der auf den leistenden Unternehmer entfallende Entgeltanteil bei Nichteinlösung beim Vermittler verbleibt und sich das Entgelt für die Vermittlungsleistung erhöht.

Anwendungsregelung

Die Grundsätze dieses Schreibens sind dem BMF zufolge erstmals auf Gutscheine anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden. Es werde aber – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – nicht beanstandet, wenn ab dem 1. Januar 2019 und vor dem 2. Februar 2021 ausgestellte Gutscheine von den Beteiligten nicht entsprechend den Vorgaben dieses BMF-Schreibens behandelt worden sind. Bis dahin kommt offenbar auch die bisherige rechtliche Behandlung in Betracht, die das BMF in seinem Schreiben eingangs umreißt: Wertgutscheine für beliebige Waren oder Dienstleistungen wurden demnach lediglich als Tausch von Zahlungsmitteln behandelt und stellten selbst keine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne dar. Dagegen lag bei (auf konkret bezeichnete Waren oder Dienstleistungen ausgestellten) Waren- oder Sachgutscheinen eine Anzahlung auf die bezeichnete Leistung vor, die der Anzahlungsbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 UStG unterlag.

Fundstellen

BMF-Schreiben vom 2. November 2020 zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen

BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020

BMF-Schreiben vom 4. November 2020 – Ergänzung zum BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020 zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes

„Gutschein-Richtlinie“ (EU) 2016/1065

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Nürnberg

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Stuttgart

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer aktuell* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer aktuell* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Januar 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de